### Berufsausbildungsvertrag

Zwischen

vertreten durch

Anschrift       (Ausbildende/r)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

(Ort, Straße, Hausnummer)

geboren am       in       (Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

(Ort, Straße, Hausnummer)

Vorbehaltlich1

folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel**

**der Berufsausbildung**

1. Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement ausgebildet.
2. Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

1. Die Berufsausbildung beginnt am 1. September 2019 und endet am 31. August 2022.
2. Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG - beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 4**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

1. Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist.  
   Dies gilt insbesondere für      .
2. Der/die Auszubildende hat einen Ausbildungsnachweis in schriftlicher/elektronischer2 Form zu führen.

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich       Stunden täglich3. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

**Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung**

1. Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß   
   § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Es beträgt zur Zeit:

1.018,26 € im ersten Ausbildungsjahr

1.068,20 € im zweiten Ausbildungsjahr

1.114,02 € im dritten Ausbildungsjahr

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

1. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
2. Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
3. Der/die Auszubildende erhält gemäß § 11 TVAöD Bes. Teil BBiG pro Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss i. H. v. 50,00 € brutto.

**§ 7**

**Dauer des Erholungsurlaubs**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BT-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

vom 1. September 2019 bis 31. Dezember 2019 10 Ausbildungstage

vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 30 Ausbildungstage

vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 30 Ausbildungstage

vom 1. Januar 2022 bis 31. August 2022 20 Ausbildungstage

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag**

**gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD

- Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

***§ 3 Abs. 2:***

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

***§ 16 Abs. 4:***

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

1. *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,*

*b) vom Auszubildenden mit der Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich, und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9 Sonstiges**

(1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD)4

(2) Die Auswahl der Wahlqualifikationen (gemäß § 4 Abs. 3 BüroMKfAusbV) wird in der Anlage zum Berufsausbildungsvertrag dokumentiert und ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Änderung dieser Wahlqualifikationen ist während der Ausbildungszeit nur aus triftigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere die Gefährdung des Ausbildungsziels und eine geänderte Bedarfssituation bei der Ausbilderin/beim Ausbilder.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_den

Für den Ausbildenden

Nachname

(Für den Ausbildenden)

Die/Der Auszubildende Die gesetzlichen Vertreter

des/der Auszubildenden

Vorname Nachname Vorname Nachname

Vorname Nachname

Nur für den Arbeitgeber Stand des Vertragsmusters: 1.1.2019  
Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz  
angefertigt werden.  
1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder  
einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

2 Gem. § 11Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 BBiG ist in der Niederschrift festzuhalten, in welcher Form) das Berichtsheft geführt werden soll. Zur Wahl steht die schriftliche oder elektronische Form.  
3 Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit  
anzugeben.  
4 Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein  
sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.